

7. Dezember 1960

Befehl Nr. 584/60: Verbesserung der Informationsarbeit des Ministeriums für Staatssicherheit

Nachweis/Quelle: BStU, MfS, BdL-Dok. 670 – Original, 8 S. – MfS-DSt-Nr. 100299.

Dokumentenkopf/Vermerke: Regierung der Deutschen Demokratischen Republik, Ministerium für Staatssicherheit, Der Minister – [Auf S. 1:] Entwurf [handschriftlich gestrichen] – Vertrauliche Verschlussache MfS 008-794/60 – 40 Ausf., 40. Ausf., 8 Bl. – [Auf S. 8:] Mielke [handschriftlich], Generaloberst.

Zusätzliche Informationen: Verteiler: Mielke, Walter, Beater, Wolf, Fruck, Scholz, HA/Abt. I, II, III, V, VII, VIII, IX, XIII und M, ZIG, HVA/VII, Bezirksverwaltungen, Verwaltungen – Befehl 584/60 löst Befehl 279/53 und DA 2/55 ab – Einzug angewiesen durch Schreiben Mielkes v. 6.12.1982 (Dokument nicht nachweisbar).

Die Informationsarbeit des Ministeriums für Staatssicherheit hat die Aufgabe, den Minister, die führenden Funktionäre der Partei, des Staates und der Regierung der DDR qualifiziert und objektiv über die Lage in der DDR und besonders über die Absichten und Pläne der Feinde des Friedens und des Sozialismus gegen die DDR zu unterrichten.

Die Informationsarbeit muss als wichtiger Bestandteil der politisch-operativen Tätigkeit des MfS gleichzeitig Ergebnis und wesentlicher Gradmesser der gesamten operativen Arbeit sein.

Die Leiter der operativen HA, selbstständigen Abteilungen des MfS, die Leiter der Bezirksverwaltungen und die Leiter aller nachgeordneten Dienststellen des MfS sind deshalb dafür verantwortlich, dass in ihrem Arbeitsbereich die Informationsarbeit entsprechend der politisch-operativen Aufgabenstellung und aufgrund des operativen Materials, das sie selbst oder ihre nachgeordneten Stellen erarbeitet haben, systematisch organisiert und ständig verbessert wird.

Zur Organisation und Koordinierung der Informationsarbeit des MfS *befehle ich*:

I. Die Organisation des Informationswesens im MfS

1. Die Zentrale Informationsgruppe des MfS, die mir weisungsmäßig untersteht, ist für die Informationsarbeit des MfS auf den operativen Linien der Abwehr und Aufklärung verantwortlich.
2. Bei den Leitungen der operativen Hauptabteilungen oder selbstständigen Abteilungen I, II, III, V, VI, VII, VIII, IX, XIII und M des MfS sind Informationsgruppen zu schaffen oder Informationsmitarbeiter einzusetzen bzw. die vorhandenen Auswertungs- oder Informationsgruppen entsprechend der Aufgabenstellung umzubilden.

Die Informationsgruppen oder Informationsmitarbeiter unterstehen weisungsmäßig dem Leiter der jeweiligen operativen HA/Abt.

3. Von allen weiteren unter 2. nicht genannten operativen Abteilungen des MfS sind die anfallenden Informationsmaterialien an die Zentrale Informationsgruppe weiterzuleiten.
4. Die Abteilung VII der HV A arbeitet auf der Grundlage der bisherigen Ordnung weiter.
5. In den Bezirksverwaltungen des MfS sind Informationsgruppen zu schaffen bzw. die vorhandenen Auswertungs- oder Informationsgruppen entsprechend der Aufgabenstellung umzubilden.

Die Informationsgruppen unterstehen weisungsmäßig dem Leiter der Bezirksverwaltung und sind stellenplanmäßig dem Büro der Leitung (soweit vorhanden Operativstab) anzugliedern.

II. Aufgaben der Zentralen Informationsgruppe des MfS

Die Zentrale Informationsgruppe hat die Aufgabe,

1. nach meinen Weisungen Informationen anzufertigen und zu diesem Zweck die von den operativen Linien vorbereiteten Informationen zu überarbeiten und zu koordinieren.

Gleichzeitig hat sie auch von sich aus – aufgrund der politisch-operativen Aufgabenstellung und vorliegender Informationsmaterialien – selbstständig Informationen anzufertigen und mir vorzulegen;

2. die Informationsgruppen der Hauptabteilungen und selbstständigen Abteilungen, die Abteilung VII der HV A und die Informationsgruppen der Bezirksverwaltungen bei der Beschaffung und Erarbeitung von Informationen systematisch anzuleiten und zu unterstützen.

Zur Koordinierung und Vereinfachung der gesamten Informationsarbeit sind Anforderungen zur Berichterstattung an nachgeordnete Dienststellen des MfS – soweit sie nicht von mir oder meinen Stellvertretern angewiesen wurden oder direkte operative Fragen zur Grundlage haben – von der Zentralen Informationsgruppe mit den operativen HA/Abt. bzw. von diesen mit der Zentralen Informationsgruppe abzustimmen;

3. alle vom MfS herausgehenden Informationen zentral zu erfassen und zu registrieren und den Rücklauf aller der von ihr versandten Informationen zu gewährleisten.

III. Die Informationsarbeit der operativen Hauptabteilungen und selbstständigen Abteilungen des MfS (Abwehr)

1. Die Informationsgruppen der operativen HA und selbst[ständigen] Abteilungen des MfS haben die Aufgabe,
 - auf Anforderung von mir oder meinen Stellvertretern,
 - auf Anforderung der Zentralen Informationsgruppe,
 - auf der Grundlage des operativen Materials ihrer Linie und in eigener Initiative

Informationen auszuarbeiten, sie zu registrieren und mir oder meinen zuständigen Stellvertretern oder der Zentralen Informationsgruppe direkt zu übermitteln.

2. Die Leiter der operativen HA/Abt. des MfS haben zum Erkennen und zur objektiven Beurteilung der politisch-operativen Schwerpunkte ihrer Linie zu gewährleisten, dass durch straffe Organisierung der Informationsarbeit alle auf der operativen Linie anfallenden Materialien informativ ausgewertet werden.

In Abstimmung mit der Zentralen Informationsgruppe sind deshalb die nachgeordneten Abteilungen und Referate anzuleiten und anzuweisen, über welche Probleme sie zu informieren haben.

3. Den Informationen der operativen HA/Abt. des MfS muss eine kurze Einschätzung beigefügt werden, die über die Zuverlässigkeit der Information bzw. der Quelle sowie über Vorschläge und bereits eingeleitete oder durchgeführte Maßnahmen Auskunft gibt.

4. Die Leiter der operativen HA/Abt. des MfS sind berechtigt, in Ausnahmefällen unter Wahrung der Konspiration Informationen an Funktionäre der Partei und Regierung zu geben, soweit dies für die gemeinsame Festlegung von Maßnahmen oder aus anderen Gründen unbedingt erforderlich ist und soweit derartige Verbindungen bereits bestehen.

In diesen Fällen ist durch Informationsgruppen bzw. -mitarbeiter der operativen HA/Abt. des MfS die Kontrolle über den Verteiler und den Rücklauf der Informationen auszuüben.

Der Zentralen Informationsgruppe ist ein Exemplar dieser Informationen mit entsprechendem Verteiler zur Erfassung und evtl. Auswertung zur Verfügung zu stellen.

5. Operative Hinweise innerhalb des MfS und der nachgeordneten Dienststellen unterliegen nicht diesem Befehl, soweit sie nicht für die politische oder sachliche Einschätzung von Informationen erforderlich sind.

Das Gleiche gilt für mündliche Informationen, die im Rahmen der erforderlichen Konspiration an bestimmte Funktionäre außerhalb des MfS, mit denen offiziell Kontakt besteht, gegeben werden müssen.

IV. Aufgaben der Informationsgruppen in den Bezirksverwaltungen und die Informationsarbeit in den operativen Abteilungen der Bezirksverwaltungen und den Kreisdienststellen des MfS

1. Die Informationsgruppen in den Bezirksverwaltungen haben die Aufgabe,
 - den Minister bzw. die Zentrale Informationsgruppe, die Leitung der Bezirksverwaltung, den 1. Sekretär der Bezirksleitung der Partei und erforderlichenfalls den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes und den Vorsitzenden des Wirtschaftsrates unter Wahrung der Konspiration qualifiziert und objektiv über die Lage im Bezirk zu informieren;
 - die Informationen der operativen Abteilungen der Bezirksverwaltungen und der Kreisdienststellen auszuwerten, zu überarbeiten und zu koordinieren;
 - die operativen Abteilungen und die Kreisdienststellen bei der Vorbereitung und Anfertigung von Informationen systematisch anzuleiten und zu unterstützen;
 - die herausgehenden Informationen zu registrieren, zu verteilen und, mit Ausnahme der an das MfS übermittelten Materialien, wieder einzuziehen.
2. Die ständige Informierung der operativen HA/Abt. des MfS obliegt allein den operativen Abteilungen der Bezirksverwaltungen. Sie übermitteln entsprechend den Weisungen der zuständigen HA/Abt. des MfS oder aus eigener Initiative und Veranlassung entsprechende Informationen an ihre Linie im MfS.
Der Informationsgruppe der Bezirksverwaltung sind Abschriften dieser Informationen an das MfS zuzustellen, soweit dies für die Information auf Bezirksebene erforderlich ist.
3. Anforderungen zur Berichterstattung an die Abteilungen und Kreisdienststellen müssen – soweit sie nicht Weisungen der Leitung der Bezirksverwaltung oder direkte operative Fragen zur Grundlage haben – zwischen der jeweiligen operativen Abteilung und der Informationsgruppe der Bezirksverwaltung abgestimmt werden.
4. Die Leiter der Kreisdienststellen sind für die informative Auswertung der operativen Materialien und für die selbstständige und angewiesene Informierung der Leitung der Bezirksverwaltung bzw. der Informationsgruppe oder der jeweiligen operativen Abteilung der Bezirksverwaltung verantwortlich.
Außerdem haben sie die Aufgabe, die 1. Sekretäre der Kreisleitungen der Partei unter Wahrung der Konspiration über die Lage im Kreisgebiet zu informieren.
Für die Einschätzung der politischen und ökonomischen Lage besonders wichtige Informationen sind schriftlich zu geben.

Durchschriften dieser Informationen sind der Informationsgruppe der Bezirksverwaltung zur Erfassung und evtl. Auswertung zu übersenden.

V. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Zentrale Informationsgruppe und die Informationsgruppen in den HA, selbstständigen Abteilungen und Bezirksverwaltungen sind mit erfahrenen, in politischer und operativer Hinsicht qualifizierten Mitarbeitern, deren Zuverlässigkeit absolut gegeben sein muss, zu besetzen.

Die Informationsgruppen in den HA und selbstständigen Abteilungen des MfS sowie Bezirksverwaltungen müssen bis spätestens Ende Dezember 1960 einsatzfähig sein.

2. Bis zu diesem Zeitpunkt sind der Zentralen Informationsgruppe des MfS – soweit nicht bereits erfolgt – die verantwortlichen Leiter der Informationsgruppen in den HA oder selbstständigen Abteilungen des MfS und Bezirksverwaltungen zu benennen.
3. Der Befehl Nr. 279/53¹ und die Dienstanweisung Nr. 2/55² sind hiermit aufgehoben und bis zum 15. Januar 1961 an das Büro der Leitung – Dokumentenaufbewahrung – zurückzuschicken.
4. Die Grundsätze dieses Befehls und die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen für die einzelnen Dienstseinheiten sind allen operativen Mitarbeitern zu erläutern.

¹ Befehl 279/53 v. 7.8.1953: Bildung von Informationsgruppen und zum Informationsdienst.

² Dienstanweisung 2/55 v. 12.1.1955: Informationsdienst.